

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und Tagungen

Im Landhotel –Waldhaus Rühl GmbH

&

Event-Scheune „Blauer Löwe“

## **Geltungsbereich**

Diese Geschäftsverbindungen gelten für Verträge über die Mietweise Überlassung von Konferenz- Bankett und Veranstaltungsräume des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen etc sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

## **Vertragsabschluß,- partner, -haftung**

Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Hotels an den Veranstalter zustande; dies sind Vertragspartner. Ist der Kund/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Das Hotel haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Dies Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Hotels zurückzuführen sind.

## **Leistungen, Preise ,Zuzahlung**

Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen.

Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige Mehrwertsteuer ein. Bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuer werden die vereinbarten Preise um diese angehoben.

Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeit sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt Zinsen in Höhe von 5% zu berechnen.

Bei Veranstaltungen und Tagungen können die Rechnungen nur bar, mit EC –K arte oder Überweisungen zu obengenannten Bedingungen beglichen werden.

Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

## **Rücktritt des Hotels**

Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten.

z.B. höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung vom Vertrag unmöglich machen

Das Hotel hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen -. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das Hotel, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Hotels.

## **Rücktritt des Veranstalters**

Bei Rücktritt des Veranstalters 8 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung ist das Hotel berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Soweit kein Mietpreis ausdrücklich vereinbart wurde, da die Miete in andere Leistungen einkalkuliert ist, ist die reguläre Raummiete laut gültiger Preisauszeichnung fällig. Tritt der Veranstalter erst zwischen der 7 – 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Hotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35 % des Speiseumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem weiteren Rücktritt 70 % des Speiseumsatzes.

Die Berechnung des Speise-Tagungs-Bankettumsatzes x Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis festgelegt, wird das preiswerteste 3-Gang Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

## **Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit**

Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Hotel mitgeteilt werden.

Bei einer Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume eventuell zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.

## **Mitbringen von Speisen und Getränke**

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zur Veranstaltung nicht mitbringen. Ausnahmen, z.B. Kuchen kann gegen eine Servicegebühr mitgebracht werden.

## **Haftung des Veranstalters für Schäden**

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw.- Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

## **Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsnahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.

Sollten einzelne Bestimmungen dies Allgemeinen Geschäftsbestimmungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Gerichtsstand ist Gießen

Rühl, Hotel- u. Restaurationsbetriebs GmbH  
An der Ringelshöhe  
D-35321 Laubach  
Tel 06405 9140-0 Fax 06405 914044